

Satzung der Gemeinde Bestensee über die Erhebung der Umlage zur Finanzierung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/ S.154) in der jeweils geltenden Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I/, S. 302) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I./99 S. 231) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 26.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Bestensee ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Bestensee.

§ 3 Umlagetatbestand

Die Beiträge, zu deren Zahlung die Gemeinde Bestensee als Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ herangezogen wird sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten werden entsprechend der Satzung kalenderjährlich umgelegt.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres (01.01.) Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagenmaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der Größe der Grundstücke entsprechend des jeweiligen Grundbuchblattes. Soweit eine Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Bestensee.

§ 6 Umlagensatz

Der Umlagensatz beträgt in Abhängigkeit von der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche kalenderjährlich 6,50 €/ha, jedoch mindestens

für Grundstücke bis zu einer Größe von 5.000 qm	2 Euro und
für Grundstücke bis zu einer Größe von 10.000 qm	6 Euro

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Umlage entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage wird je zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
2. Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
 - a) Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
 - b) Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
 - c) Auf schriftlichen Antrag ist auch eine Jahreszahlung zum 01. Juli des Jahres möglich.
3. Die Festsetzung gilt mit den Fälligkeiten nach Absatz 1 und 2 solange weiter, bis ein neuer Bescheid über eine geänderte Bemessung ergeht.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ in der Gemeinde Bestensee vom 09.11.2001 außer Kraft.

Bestensee, 27.06.2008

Quasdorf
Bürgermeister